

## **Gebhardt Weiss**

### **GEDANKEN ZU EINEM GEDENKSTEIN**

Das Bundesverfassungsgericht hat für die private und mehr noch die öffentliche Behandlung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eine tabuisierende Leitlinie entwickelt, die sich aus der „Gegenbildlichkeit“ der heutigen deutschen Verfassungsordnung zum damaligen Unrechtssystem ergibt. So ist die Leugnung des Holocaust grundsätzlich nicht durch die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes geschützt. Und im Falle einer Verherrlichung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft kann grundsätzlich eine mögliche Störung des öffentlichen Friedens vermutet werden - mit der möglichen Folge einer Einschränkung der Versammlungs- und Handlungsfreiheit im konkreten Einzelfall.

Diese tabuisierende Leitlinie der „Gegenbildlichkeit“ dürfte analog auch auf den außen- und sicherheitspolitisch relevanten Artikel 26 unserer seit 1949 geltenden Verfassung zielen. Dieser Artikel lautet: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen“. Mit dieser strafrechtlich bewehrten Verfassungsnorm wird somit auch eine ethische Ächtung der erst kurz zuvor am 08.Mai 1945 durch bedingungslose Kapitulation beendeten deutschen Angriffspolitik klargestellt.

Dieser Artikel 26 ist mit seinem Verbot eines Angriffskrieges unberührbar. Würde er jemals durch Bundestag und Bundesrat abgeschafft, wäre dies nur vorstellbar als Folge einer extrem grundlegenden Änderung von Gesellschaft und Staat. Wir würden in diesem Falle nicht mehr in unserem heutigen freiheitlichen, nach innen und außen verantwortlich handelnden Deutschland leben. Diese Verfassungsnorm ist als Antwort auf zurückliegende aggressive Irrwege ein identitätsstiftender Stützpfeiler unserer wehrhaften Demokratie.

Hiermit sowie mit der zugleich vorrangigen Positionierung der Menschenrechte und individuellen Freiheiten vor allen anderen für staatliche Strukturen geltenden Verfassungsnormen gaben die Mütter und Väter des Grundgesetzes ihre unsere Identität seither prägende Antwort auf die von Deutschland zunächst im Innern, dann nach außen entfesselte Verbrechenspolitik. Deutschland lag fast hoffnungslos am Boden. Aber ihnen war bewusst, dass erst die Reaktion auf die vorangegangene Verbrechenspolitik eine immer härtere und brutalere Gegengewalt entfesselt hatte. Nur deshalb kam es zur Zerschlagung Deutschlands und zu unermesslichen Leiden auch der deutschen Bevölkerung.

Im öffentlichen, durch demokratische Willensbildung und Strukturen bestimmten Raum steht diese schreckliche Grundkausalität von auslösender deutscher Gewalt und darauf erst antwortender Gegengewalt nicht zur relativierenden Disposition. Insbesondere hier darf sie nicht durch Verherrlichung der Nazi-Herrschaft bestritten, in deren einzelnen Aspekten und Kausalstücken heroisiert oder auf andere Weise verfälschend oder ausgrenzend behandelt werden. Hieran sind Erinnerungshandlungen in und an öffentlichen Einrichtungen der Kommunen, der Bundesländer und des Bundes gebunden. Hinzu kommen kriegs- und nachkriegsbedingte Verpflichtungen, die sich aus internationalen Verträgen für die Erinnerungskultur in Deutschland bis in einzelne Kommunen hinein ergeben können.

In Lüneburg steht der umstrittene Gedenkstein für die 110. Infanteriedivision auf kommunalem Gelände und damit im öffentlichen Raum. Zudem wurde er seit 1960 durch die Stadt in verantwortliche Obhut genommen. Sein heutiger Status bedarf möglicherweise einer aktualisierenden rechtlichen Klärung, darunter zur Frage, ob mit dem eingemeißelten Epigramm und dem Wikingersymbol inzwischen eine Sprach- und Symbolhandlung der Stadt vorliegt oder ob die Stadt beides als Meinungsäußerung der ursprünglichen Initiatoren behandeln möchte. Unklar ist auch, auf welcher rechtlichen Grundlage das Epigramm seinerzeit zusammen mit dem offiziellen Wikinger-Divisionszeichen und der institutionellen Unterschrift „110. I.D.“ unterzeichnet wurde, obwohl dieser Verband zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existierte und somit durch niemand legitimiert war. Ob in etwaiger Rechtsnachfolge der damaligen Initiatoren noch individuelle oder institutionelle Aspekte zu berücksichtigen sind, die u.a. für das Recht auf Meinungsäußerung nach Artikel 5 des Grundgesetzes relevant sein könnten, sei hier nur fragend hinzugefügt. Sollten derartige u.U. schutzwürdige Aspekte nicht gegeben sein, wäre zu fragen, welche inzwischen eigenen inhaltlichen Interessen die Stadt, vertreten durch ihre gewählten Repräsentanten, auf der Basis der für sie geltenden Kommunalverfassung verfolgen sollte, auch um den öffentlichen Frieden – was ihre Pflicht ist - ausgleichend zu gestalten.

Eine konstruktive Diskussion hierzu kann nicht ohne übergreifende verfassungsgebundene Orientierungen im Sinne der tabuisierenden Leitlinie des Bundesverfassungsgerichts, darunter auch zum Artikel 26 des Grundgesetzes, vorangebracht werden. Aus dem gleichen Grunde ist sie auch keine isolierte Angelegenheit lokaler Kommunalpolitik, die von den Lüneburgern gleichsam nur selbst zu lösen wäre. Übrigens auch aus einem anderen Grunde nicht: Denn die Angehörigen der 110. Infanteriedivision kamen in sehr geringer Zahl aus Lüneburg selbst und nur ein kleinerer Teil der ihr unterstellten Einheiten war in Lüneburg selbst stationiert.

Ziel einer konstruktiven Diskussion um den Gedenkstein muss ein auch für nachfolgende Generationen verständliches und akzeptables Ergebnis sein. Weder dessen Beseitigung noch dessen ständige Verhüllung wären hierfür adäquat. Beides wären lediglich mechanische Verdrängungen des Gedenksteins ohne Vertrauen auf den kritischen Diskurs in der Öffentlichkeit. Dies wäre auch keine aufklärende Antwort auf das Informationsrecht heutiger und zukünftiger Generationen bezüglich der damit verbundenen damaligen kommunalpolitischen Verantwortlichkeiten.

Hinzu kommt, dass der Gedenkstein über seine militärhistorische Problematik hinaus zugleich ein Belegstein ist für eine nach dem Kriege nicht nur in Lüneburg einsetzende breite gesellschaftliche Verdrängung und netzwerkgestützte Umdeutung der bis in die heutige Zeit nachwirkenden damaligen deutschen Katastrophe. Je klarer dies durch unmittelbar am Gedenkstein verfügbare, faktengerecht aufklärende Information erläutert wird, desto besser für eine konkrete und zukunftsstabile Erinnerungskultur.

Wie in so vielen anderen öffentlichen Bereichen, darunter beispielsweise den meisten Bundesministerien in Berlin, die sich in den letzten Jahren sowohl ihrer jeweiligen institutionellen Nazi-Vergangenheit wie auch anschließend ihren internen Netzwerken der Verdrängung wahrheitssuchend gestellt haben, wird man auch im Falle von Lüneburg die Nachkriegsnetzwerke offen legen, die ab ca. 1958 zur Errichtung des Gedenksteins unter manipulierender Verdrängung und Umdeutung historisch inzwischen gesicherter Abläufe führten. Diese Erinnerungsarbeit kann sich auf bereits vorliegende Erkenntnisse zum tatsächlichen militärischen Wirken der 110. Infanteriedivision wie auch auf noch ungenutzte Materialien stützen und sollte ein entsprechend aufklärendes Ergebnis ermöglichen.

Als wahrscheinliche Geburtsstunde des Gedenksteins dürfte sich das Kameradschaftstreffen der 110. Infanteriedivision am 07. Juni 1958 im Festsaal des Lüneburger Rathauses herausstellen. Einer ihrer ehemaligen Kommandeure, Generalleutnant a.D. Martin Gilbert (1888-1959), ein bereits seit der Kaiserzeit geprägter Berufsoffizier, qualifizierte bei seiner begeistert aufgenommenen Ansprache seine ehemalige Division „als Verkörperung besten deutschen Soldatentums, leistungs- wie gesinnungsmäßig, von erster bis zur letzten Stunde“. Im Vordergrund standen für ihn, so wiederholt von ihm betont, die dabei bewiesene soldatische Pflichterfüllung, Aufopferung, Kameradschaft, Heldentum und der Glaube an Deutschland.

Wie in den Veteranen- und Kameradschaftsverbänden von Wehrmacht und SS damals üblich, richtete sich Gilberts politische Einbettung der Divisionsvergangenheit nicht gegen den nationalsozialistischen Missbrauch dieser soldatischen Sekundärtugenden. Kein Wort war von ihm zum verbrecherischen Angriffs- und Vernichtungskrieg zu hören, als dessen Instrument und Voraussetzung u.a. diese Division zum Einsatz gekommen war. Wohl aber sparte er nicht mit Kritik an der aktuellen „Zeit der Abkehr von Nationalgefühl und Nationalstolz“ mit der Folge, dass vom Dichterlied „Deutschland, Deutschland über alles“, nur noch die dritte Strophe geblieben sei.

Hieran schloss Gilbert entlang der drei Leitideen in dieser dritten Strophe – Einigkeit und Recht und Freiheit - seine Kritik an den aktuellen demokratischen Abläufen in Deutschland an, ferner an Kriegsverbrechen der Siegermächte, am zurückliegenden Unrecht durch Vertreibung und an der Siegerwillkür durch das Nürnberger Tribunal. Er forderte demgegenüber eine rechtsnationale Verwirklichung dieser drei Leitideen für ein tatsächlich erst dann „im Glanze dieses Glückes blühendes Vaterland“ und schloss seine Rede mit den Worten: „Dann wird auch dem deutschen Frontkämpfer Gerechtigkeit widerfahren, denn er ritt, er stritt, er litt als Deutscher immer und immer wieder nur für das Vaterland“.

In diese umdeutende, die historischen Abläufe und Kausalitäten manipulierende und zugleich seine Distanz zum neuen Bonner Staatswesen verdeutlichende Gedankenführung bettete der General a.D. eine impulsgebende persönliche Erinnerung ein. Er schilderte einen kurz nach dem Ersten Weltkrieg gemeinsam mit seinen damaligen Kriegskameraden aufgestellten Gedenkstein. Zu Ehren der damals Gefallenen habe man auf einem „gewaltigen Findling“ die ehrenden Worte des athenischen Staatsmannes Perikles für die Gefallenen des Perserkrieges eingemeißelt: „Sage nur eins nicht, dass sie tot seien, unsere Tapferen.“

Dies war wahrscheinlich die ideelle Geburtsstunde des Lüneburger Findlings, der knapp zwei Jahre später zum Gedenkstein der 110. Infanteriedivision wurde. Allerdings wurde von einem Organisationsausschuss des Kameradschaftsverbandes ein leicht geändertes Epigramm unterhalb des Wikingersymbols dieses Verbandes gewählt und zwar: „Es sage keiner, dass unsere Gefallenen tot sind. 110.I.D.“.

Im Wortvergleich fällt hierbei zwar eine stärkere Zentrierung auf die Gefallenen-Ehrung gegenüber der Tugend-Ehrung (nach 1918: „unsere Tapferen“) auf. Aber man entschied sich hiermit erkennbar im Sinne der Anregung von Gilbert, jedoch zugleich verbunden mit einem Gedenken der ganzen, nicht mehr existierenden Division an „unsere“ Gefallenen, d.h. ohne einzelnen Angehörigen die Möglichkeit einer individuellen Positionierung oder gar Distanzierung von dieser institutionell-kollektiven Vereinnahmung offen zu halten.

Der hierbei namens der 110. Infanteriedivision gewählte Ehrenbezug auf einen antiken griechischen Opfermythos orientierte sich - allerdings nur oberflächlich - an einer seit dem 19. Jahrhundert nicht nur in Deutschland, sondern auch anderswo in Europa vielfach praktizierten Gefallenenehrung. Was vor allem seit dem 19. Jahrhundert in Anlehnung an derartige hellenistische Mythen als wichtigstes Ziel einer sekundäretischen männlichen Erziehung angesehen wurde, beispielsweise Pflichterfüllung auch in ausweglosen Situationen, Standfestigkeit durch unbeugsamen Mannesmut, Bereitschaft zu sich aufopferndem Soldatentum, war in der Antike niemals isoliert von den andernfalls durch die Götter sanktionierten Zielen eines ethischen Handelns. Insofern enthält das Epigramm auf dem Lüneburger Gedenkstein eine entscheidende Fehldeutung der ethischen Fundamentierung des hellenistischen Opfermythos, die sich aus dessen planvoll vorbereitetem Missbrauch durch die Naziideologen ergibt.

Seit der Machtergreifung Hitlers wurde dem griechischen Helden- und Opfermythos bis zuletzt immer mehr Gewicht bei der propagandistischen Ausrichtung der Bevölkerung auf die nazistischen Staatsziele und diesen zuzuordnende Aggressions- und rassistische Vernichtungsziele ermöglicht. Niemals zuvor hatte dieser hellenistische Bezug mehr Konjunktur in Kinderbüchern, Schulbüchern, Wissenschaft und in verherrlichender Propaganda. Dabei wurden diese Sekundärtugenden - im Gegensatz zur Antike - immer mehr abgetrennt von ethisch relevanten Primärtugenden, wie z.B. Wahrung des Friedens, Achtung der Menschenrechte, Verantwortung für die Bewahrung des Lebens. Sie wurden so zu einem verabsolutierten Wert an sich. Denn gestützt auf derart ethisch isolierte, im Bewusstsein der Bevölkerung eingebrannte Sekundärtugenden konnte sich „Pflichterfüllung“ auch im verbrecherischen Angriffskrieg, ohne Rücksicht auf Kriegsvölkerrecht oder bei der Beteiligung an Vernichtungsaktionen ohne ethischen Halt mit ungebundener Grausamkeit manifestieren.

Dieser kalkulierte Missbrauch des hellenistischen Opfermythos erreichte vor allem im allmählich wieder schrumpfenden nationalsozialistischen Machtbereich ein grausames, sich immer brutaler auch gegen deutsche Soldaten und immer mehr auch gegen das ganze deutsche Volk richtendes Ausmaß in unsinnigen Durchhaltebefehlen und immer hemmungsloserer Propaganda. Erinnerung sei beispielsweise an den zynischen Vergleich Görings zwischen der in Stalingrad verlorenen 6. Armee und dem angeblich beispielhaft aufopferungsvollen Heldenmut einiger Spartaner an den Thermophylen.

Die damals für die Gestaltung des Gedenksteins verantwortlichen Ehemaligen der 110. Infanteriedivision und ihre Unterstützer im kommunalen Umfeld von Lüneburg waren innerlich von den Nachwirkungen dieses propagandistischen Ausrichtungsinstruments der nazistischen Gewaltherrschaft nicht nur noch nicht befreit. Vielmehr kann aufgrund einiger damaliger gesellschaftspolitischer Umstände unterstellt werden, dass sie sich in bewusster Fortsetzung einer missbräuchlichen nazistischen Nutzung hellenistischer Sekundärtugenden - und unter gewollter Missachtung des im Artikel 26 des Grundgesetzes zu diesem Zeitpunkt primäretisch verbindlichen Angriffsverbots - für den Gedenkstein und dessen mehrdeutiges Epigramm entschieden haben.

Eine Kernproblematik dieses Gedenksteins besteht somit in der Trennung und Verschiebung der werterelevanten Betrachtungsebenen. Die Betrachtung, ja seinerzeitige Verherrlichung des Krieges als vom Nazisystem geplante, vorbereitete und dann tatsächlich begonnene Angriffs- und Vernichtungshandlung wird völlig verdrängt von einer ausschließlich assoziativen Zentrierung auf die durch das Naziregime missbrauchten soldatischen Sekundärtugenden. Diese werden zwar nicht

ausdrücklich erwähnt. Aber dennoch umhüllen sie gleichsam den Gedenkstein als im Bewusstsein der Beteiligten missbräuchlich eingebrannte Ideale, wie sie u.a. in der Ansprache von General a.D. Gilbert im Jahre 1958 in Lüneburg generell zum Ausdruck kamen. Als Zwischenbefund ist daher der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, dass ein derartig profiliertes Gefallenengedenken auch auf eine Kontrolle des öffentlichen Nachdenkens über die tatsächliche militärische Vergangenheit der 110. Infanteriedivision ausgerichtet wurde.

Aber es gibt noch ein weiteres Kernproblem, denn das bewaffnete Wikingerschiff auf dem Gedenkstein verweist als sinngebendes Divisionssymbol auf einen im Lichte der Naziideologie gemeinten soldatischen Auftrag. Dabei ist die Auswahl dieses Motivs, das übrigens eher von SS-Gruppierungen genutzt wurde, selbst nicht überraschend. Denn sie entspricht einem damaligen germanischen Helden- und Herrschaftsmythos, mit dem die Überlegenheit der nordischen Rasse propagiert werden sollte. Auch diese manipulierende Sichtweise wurde für eine permanente propagandistische Ausrichtung der Bevölkerung auf die aggressiven Zielsetzungen des Systems missbraucht.

Im Zusammenhang eines Infanterieverbandes der Wehrmacht wirkt die Verbindung dieses Schiffssymbols bei einer Truppe zunächst merkwürdig, die sich zu Fuß, zu Pferde oder mit leichterem motorisiertem Gerät bewegte. Aber auch hier bietet sich eine ideologische Erklärung auf der Grundlage der rassistischen Theorien und der unmittelbar auf Osteuropa bezogenen Lebensraumforderungen an, wie sie beispielsweise von Rosenberg fanatisch vertreten wurden. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch daran, dass die 110. Infanteriedivision bereits seit Ende 1940 nur für einen Einsatz gegen Russland aufgestellt und ideologisch ausgerichtet wurde.

Rosenberg und die meisten Naziideologen waren Anhänger der damals auch von der deutschen Russlandforschung regimeunterstützend betriebenen „Theorie“, dass die Geschichte des ostslawischen Raums die Unfähigkeit der dortigen slawischen Rasse zur Bildung von stabilen Herrschaftsräumen bewiesen habe. Entsprechend seien dauerhafte lokale Herrschaftsbildungen einschließlich der Gründung der Kiewer Rus als erstem quasistaatlichem Gebilde der russischen Geschichte nicht durch Slawen, sondern durch die Waräger, einer aus Schweden stammenden Untergruppe der Wikinger, vorgebracht worden. Hierbei handelte es sich damals in der Tat um aus Skandinavien (heutiges Schweden) stammende Fernkaufleute, die an der Sicherheit im Handelsraum bis zum Schwarzen Meer interessiert waren und sich hierfür zugleich als bewaffnete Männerbünde organisierten.

Somit verschärft sich die mit der Symbolik des Wikingerschiffes verbundene rassistische Problematik um einen weiteren Aspekt. Ihre mehrdeutige Symbolik konzentriert in sich das damalige ideologische Verständnis vom Vorrang der germanischen Rasse und ihrer historisch angeblich begründeten Legitimation zur germanischen Beherrschung des ostslawischen Lebensraums. Es ist dieses kompakte ideologische Grundverständnis, das der gezielt für den Russlandkrieg aufgestellten Division – im heroisierenden Sinne also als den erneut den ostslawischen Raum erobernden Wikingern/Warägern – auftragsbildend von Anfang an zugewiesen wurde. Dies kann heutzutage nicht ohne klar reflektierende und aufklärende Auswirkung auf eine mit der Präsenz des Gedenksteins im öffentlichen Raum verbundene Handlung bleiben.

Es kann unterstellt werden, dass diese ideell-symbolischen Zusammenhänge, die eine klare rassistische und raumgreifend aggressive Auftragsymbolik bedeuten, auch den Überlebenden der 110. Infanteriedivision, zumindest aber deren in der Regel klassisch

vorgebildeten ehemaligen Führungskräften, auch in den fünfziger Jahren noch bewusst geblieben war.

Da dieses analytische Ergebnis wahrscheinlich unabweisbar ist, stellt sich auch zu dieser Symbolik die Frage einer tabuisierenden Leitlinie im Sinne der eingangs angesprochenen „Gegenbildlichkeit“ unserer Verfassungsordnung zum nazistischen Unrechtssystem. Hierzu sollte auf rechtlich stabiler Grundlage Klarheit hergestellt werden, ob oder dass dieses nazistische Symbol im Kontext des Gedenksteins erst Recht unter den heutigen Bedingungen u.a. gegen den Artikel 26 des Grundgesetzes, vor allem aber gegen dessen grundlegende menschenrechtliche Schutzbestimmungen verstößt. Auf alleiniger Grundlage der Kommunalverfassung mit ihren begrenzten Selbstverwaltungs- und Auftragsverwaltungszuständigkeiten ist diese Frage durch Ratsentscheidungen der Stadt Lüneburg nicht hinreichend stabil auch für die Zukunft zu lösen.

Noch ein allgemeiner über Lüneburg hinausgehender Aspekt ist wichtig: Aufgabe einer auch für zukünftige Generationen verständlichen Erinnerungsarbeit muss es sein, die generell für alle Gesellschaften gefährlichen Wirkungsmechanismen derartiger ideeller Symboliken, Verhüllungen und Verdrängungen zu verdeutlichen und dies nicht durch eine bloße mechanische Verhüllung oder Beseitigung des Gedenksteins unmöglich zu machen. Dies gilt für uns in Deutschland umso mehr als sich inzwischen am rechtesten Rand unserer Gesellschaft politische Ideen immer breiter einnisten, die vermutlich beim damaligen Kameradschaftstreffen der 110. Infanteriedivision besonders lauten Beifall gefunden hätten.

Wie wichtig es sein kann, derartige Wirkungsmechanismen in der gesellschaftlichen Diskussion auch Jahrzehnte nach dem Kriege öffentlich bewusst zu halten, zeigt übrigens auch ein Blick auf heutzutage missbräuchlich vom sogenannten IS und anderen islamischen Terrorgruppen zur Rechtfertigung des Terrorselfmords eingesetzte Glaubenssätze des Islam. So lautet die Sure Al Imran, Vers 169: „Denkt ja nicht, dass diejenigen, die für Allah sterben tot sind. Sie leben vielmehr bei ihrem Herrn und werden von ihm umsorgt“. Der sich sofort sprachlich aufdrängende Vergleich mit dem Epigramm zum hellenistischen Opfermythos mag zwar verstörend wirken. Aber es lohnt sich, im Vergangenheitsbezug wie im Gegenwartsbezug weiter darüber nachzudenken und entsprechend aufzuklären, wie gefährlich es in jeder Gesellschaft werden kann, wenn philosophisch, religiös, ideologisch oder politisch begründete Sekundärtugenden isoliert und in einem unbedingten Gehorsam verabsolutiert zum Einsatz kommen oder sogar mit menschenfeindlichen, aggressiven Primärzielen verbunden und dadurch völlig entfesselt werden.

**03.03.2018**